

PRO MESTIA GEORGIEN

STATUTEN

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Pro Mestia, Georgien“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 **Zweck**

- a „Pro Mestia, Georgien“ ist ein gemeinnütziges, nicht gewinnorientiertes Zusammenarbeitsprojekt Schweiz - Georgien. Hauptziel ist, im wenig entwickelten Gebieten Georgiens, vor allem in Swanetien, Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten. Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke.
- b Arbeitsbereiche von „Pro Mestia, Georgien“ sind:
 - Hausbau und Bauhandwerk
 - Unterstützung im medizinischen Bereich
 - Humanitäre Hilfe
 - Verbesserungen in der Land- und Forstwirtschaft
 - Förderung der dörflichen Infrastruktur
 - Förderung der Zusammenarbeit, die der Gemeinschaft dient
 - Sanfter Tourismus
 - Förderung von Projekten für Frauen
 - Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen
 - Aus- und Weiterbildung
 - Entwickeln von Arbeitsplätzen

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Mitglied von „Pro Mestia, Georgien“ kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und diesen unterstützen will.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Austritte sind schriftlich dem Präsidium einzureichen. Falls ein Mitgliederbeitrag erhoben wird, ist dieser für das laufende Kalenderjahr noch zu bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr geleistet wurde.

Art. 4 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a Mitgliederversammlung
- b Vorstand
- c Revisionsstelle

Art. 5 **Mitgliederversammlung**

Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jeweils im ersten Quartal einberufen. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Beschlussfassung zu Anträgen der Revisionsstelle.

- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung eines allfälligen Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr
- d Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- e Die Wahl der Revisionsstelle
- f Genehmigung und Änderung der Statuten, wobei dafür 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig sind.
- g Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins, wobei dafür 3/4 der anwesenden Stimmen notwendig sind.

Art. 6 **Vorstand**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a Vertretung des Vereins nach innen und nach aussen.
- b Er konstituiert sich selbst.
- c Er entwickelt die Projekte, erstellt für jedes Projekt eine Kostenschätzung und betreut diese bis zur Fertigstellung.
- d Beschluss über sämtliche Ausgaben im Rahmen des Budgets.
- e Regelung über Entschädigungen der Mitarbeitenden an Projekten
- f Er führt das Sekretariat samt Rechnungswesen.
- g Er ist zuständig für das Fundraising.
- h Information und elektronische Medien.
- i Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich
- k Zeichnungsberechtigung: Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen einzeln.

Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 7 **Finanzen / Ressourcen**

- a Es können Mitgliederbeiträge erhoben werden.
- b Die für den Verein nötigen finanziellen Mittel werden in der Regel durch Sponsoren, Donatorinnen und externe Auftraggeber eingebracht.
- c Die vorhandenen Mittel werden dauerhaft dem festgelegten Zweck gewidmet.
- d Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zwingend einer anderen gemeinnützigen steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zu.

Art. 8 **Das Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 9 **Haftung**

Der Verein „Pro Mestia, Georgien“ haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen.

Art. 10 **Schlussbestimmungen**

Der Gerichtstand ist in Bern.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Februar 2007 in Bern genehmigt.

PRO MESTIA GEORGIEN
STATUTEN